

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.1-6032.17

16.07.2008

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Mediendesign  
an der  
Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO MD)  
Vom 11. Juli 2003**

**geändert durch Satzungen vom**

**28. Februar 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 07)  
25. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 18)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der zweiten Änderungssatzung vom 25. Juni 2008

Rechtsänderungen, die am 1. Oktober 2008 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBI S. 730, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673, BayRS 221041.0553-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziele und Studieninhalte**

Der interdisziplinäre Studiengang Mediendesign soll die Ausbildung im klassischen Design mit der modernen Informationstechnik verknüpfen. Das Studium vermittelt die Befähigung, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und nach gestalterischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung elektronischer Medien zu lösen.

Das Studium verbindet grundlegende Kenntnisse rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen und vertieftes design- und medienspezifisches Wissen.

Das Studium beinhaltet die technische und gestalterische Kompetenz zur Konzeption und Realisierung von Produkten oder Dienstleistungen in Bereichen der elektronischen Kommunikation (AV - Medien) wie Publizistik (Elektronische Informationsdienste, WWW, Rundfunk, Fernsehen), Werbung / Präsentation, Lehren und Lernen (CBT / Hypermedia / Technische Information) sowie Unterhaltung.

### § 3

#### **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst vier Theorie und Praxis verbindende Studiensemester. Das Hauptstudium besteht aus einem praktischen und drei Theorie und Praxis verbindenden Studiensemestern. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

### § 4

#### **Qualifikationsvoraussetzung**

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen Fachhochschulreife und Vorpraxis das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß den §§ 47 bis 49 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-WFK).

### § 5

#### **Fächer und Leistungsnachweise, Studienplan**

- (1) Die Fächer, ihre Stundezahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Fachbereich Gestaltung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester
  2. die Gestaltungsdisziplinen und Designprojekte mit ihrer Stundenzahl
  3. die Studienziele und Studieninhalte der Fächer
  4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester und die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  5. den Katalog der von den Studenten dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
  6. die Bestimmungen über die Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche aufgeführten Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht.

### § 6

#### **Fachstudienberatung**

Wer im Grundstudium bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Eintrittsbedingungen in das Hauptstudium nicht erfüllt, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

### § 7

#### **Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester**

Zum Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden oder mindestens die Note „ausreichend“ in den Prüfungen und Leistungsnachweisen des Grundstudiums erzielt hat, die nach der Anlage Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester sind.

### § 8

#### **Prüfungskommission**

Für den Studiengang Mediendesign wird für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus allen Professoren des Fachbereichs Gestaltung.

## § 9

### Diplomarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Diplomvorprüfung, des praktischen Studiensemesters und der in der Anlage näher bezeichneten Fächer.
- (2) Die Diplomarbeit wird frühestens im 7. Studiensemester am 31. Juli für ein Wintersemester bzw. am 31. Januar für ein Sommersemester ausgegeben.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt die Termine für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (4) Die Studierenden stellen fristgerecht nach den Bestimmungen der Prüfungskommission schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit.
- (5) Die Aufgabensteller formulieren in Absprache mit den jeweiligen Studierenden das Thema und geben es zum festgesetzten Zeitpunkt an diese aus.
- (6) Die Studierenden legen zum festgesetzten Termin die Diplomarbeit den Prüfern vor.
- (7) Die Prüfungskommission bestellt mindestens 3 Prüfer, die für die Bewertung der Diplomarbeit zuständig sind.
- (8) Die Diplomarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.
- (9) Über die an der Fachhochschule verbleibende Dokumentation der Diplomarbeit befindet die Prüfungskommission.

## § 10

### Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Spalte 10 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote dreifach gewichtet.

## § 11

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2000 in Kraft.
- (2) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Mediendesign an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO MD) vom 11. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 574) gilt Folgendes:
  1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden ab dem WS 2008/09 nicht mehr angeboten.
  2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2009 abgelegt werden.
  3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
    - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2008/09
    - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2009
    - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2009/10
    - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2010
  4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 außer Kraft, soweit in Absatz 2 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 28.03.2000 und 04.02.2003 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19.12.2001 Nr. XI/3-3/313(4)-11/25 792<sup>1</sup>

Nürnberg, 11. Juli 2003  
In Vertretung

Prof. Dr. Michael Braun  
Prorektor

Diese Satzung wurde am 14.07.2003 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.07.2003 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.07.2003.

**Anlage:** Übersicht über die Fächer, Stundenzahlen, Art der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Mediendesign an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Lfd. Nr.	Fach	Sem. Grundstudium	Sem. Hauptstudium	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer In Min	Zulassungsvoraussetz.	Endnotenbildende stud.begl. LN Art u. Dauer in Min.	Notengewi. für Prüfungs-Gesamtnote	Bem.
<b>1</b>	<b>Gestaltungsgrundlagen</b>									
1.1	Gestaltungslehre	1,2		10	SU,Ü	---	---	4 StA (Gew. Je 1/4)	• -	• 1)
1.2	Layouttechniken	3,4		4	SU,Ü	---	---	2 StA (Gew. Je 1/2)	• -	• 2)
1.3	Fotografie	1,2		8	SU,Ü	---	---	6 StA (Gew. Je 1/6)	• -	• 1)
1.4	Bewegtbild	1,2		6	SU,Ü	---	---	2 StA (Gew. Je 1/2)	• -	• 1)
1.5.1	Typografie 1	1,2		4	SU,Ü	---	---	2 StA (Gew. Je 1/2)	• -	• 1)
1.5.2	Typografie 2	3,4		4	SU,Ü	---	m.E. 1.5.1	2 StA (Gew. Je 1/2)	• -	• 2)
<b>2</b>	<b>Realisierungstechnik</b>									
2.1	Werkzeuge	1-4		16	SU,Ü,Pr	---	---	---	•	•
<b>3</b>	<b>Technische Grundlagen</b>									
3.1	Grundlage der Medien	2		4	SU,Ü	SchrP. 90	---	---	• -	• 1)
3.2.1	Grundlagen der Informationstechnik 1	2		4	SU,Ü	SchrP. 90	---	---	• -	• 1)
3.2.2	Grundlagen der Informationstechnik 2	4		6	SU,Ü	SchrP. 90	m.E. 3.2.1	---	• -	•

<b>4</b>	<b>Hauptfächer Gestaltung</b>									
4.1	Zeichnen 1	3,4		6	SU,Ü	---	---	6 StA (Gew. je 1/6)	• -	• 2)
4.2	Zeichnen 6		6,7	4	SU,Ü	---	---	4 StA (Gew. Je 1/4)	• 1	• 3)
4.3	Digitale Illustration / Bildbearbeitung	3,4		6	SU,Ü	---	2.1	4 StA (Gew. Je 1/4)	• -	• 2)
4.4	Fotografie 2	3,4		6	SU,Ü	---	m.E. 1.3	4 StA (Gew. Je 1/4)	• -	• 2)
4.5	Video / 2-D und 3-D Animation	3,4		6	SU,Ü	---	m.E. 1.4	2 StA (Gew. Je 1/2)	• -	• 2)
4.6	Multimedia / Internet	3,4		6	SU,Ü	---	2.1	2 StA (Gew. Je 1/2)	• -	• 2)

<b>5</b>	<b>Theorie Gestaltung</b>									
5.1.1	Medientheorie 1	2		4	SU,Ü	SchrP. 90	---	---	• -	• 1)
5.1.2	Medientheorie 2		7	2	SU,Ü	SchrP. 90	m.E. 5.1.1	---	• 1/2	•
5.2.1	Medien- und Kunstgeschichte 1	4		4	SU,Ü	SchrP. 90	---	---	• -	• 3)
5.2.2	Medien- und Kunstgeschichte 2	-	7	2	SU,Ü	SchrP. 90	m.E. 5.2.1	-	• 1/2	•
5.3.1	Medienkonzeption	1		2	SU,S	---	---	Referat (10-20) / Kolloquium	• -	• 1)
5.3.2	Medienkonzeption	3		2	SU,S	---	m.E. 5.3.1	Referat (10-20) / Kolloquium	• -	• 1)
5.3.3	Medienkonzeption		6	2	SU,S	---	m.E. 5.3.2	Referat (10-20) / Kolloquium	• 1/2	• 3)

<b>6</b>	<b>Allgemeinwissenschaftl. und fachübergreifende Qualifikation</b>									
6.1	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	6	2 - 4		SU	SchrP. 90	---	---	• -	•
6.2	Projektmanagement 2		6	2	SU,Ü	SchrP. 90	m.E. 7.1	---	• 1/2	• 3)
6.3	Marketing		7	4	SU,Ü	SchrP. 90	---	---	• 1/2	•
6.4	Fachspezifisches Recht		7	2	SU,Ü	SchrP. 90	---	---	• 1/2	•
6.5	Berufskunde/ Existenzgründung		8	2	SU,Ü	---	---	---	• -	• T N, m.E. • 3)
6.6	Präsentationstechnik / Rhetorik		6	2	SU,Ü	---	---	Referat, 10 – 20	• 1/2	•

<b>7</b>	<b>Lehrveranstaltungen des praktischen Studienseesters</b>									
7.1	Projektmanagement 1		5	2	SU,Ü	Klausur 90 mE/oE	---	---		
7.3	Praxisseminar		5	2	SU,Ü	Referat mE/oE	---	---	•	•

<b>8</b>	<b>Gestaltungsdisziplinen</b>		6,7	18	SU,Ü	2 PstA	---	---	• 1	• 3)
<b>9</b>	<b>Multimedia – Design – Projekt</b>		6,7	18	SU,Ü	2 PstA	---	---	• 1	• 3)
<b>10</b>	<b>Diplomarbeit</b>		8	4		DA	Vgl. § 9	---	• 3	•

## Bemerkungen

- 1) Das Bestehen der Prüfungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise in den gekennzeichneten Fächern ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester
- 2) Das Bestehen von fünf studienbegleitenden Leistungsnachweisen der gekennzeichneten Fächer ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester
- 3) Das Bestehen der Leistungsnachweise in den gekennzeichneten Fächern ist neben den in § 9 genannten Bedingungen Voraussetzung für den Beginn der Diplomarbeit

## Abkürzungen

Bem.	Bemerkung
DA	Diplomarbeit
Gew.	Gewicht
LN	Leistungsnachweis
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
Pr	Praktikum
PStA	Prüfungsstudienarbeit
S	Seminar

SchrP	Schriftliche Prüfung
Sem.	Semester
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Regelmäßige Teilnahme
Ü	Übung